

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

Nr. 1

10. Januar 2018

1

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	2
--	---

Rechtsverordnungen

Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Laufbahnverordnung - LVO)	3
---	---

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung der Landessynode 2018.....	9
Mitglieder der Landessynode.....	9
Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik.....	9

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2017

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 18 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 18a Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken
 - § 18b Rücklage für versicherungstechnische Risiken“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),
 - 4. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweckbestimmung einer Rücklage (Abs. 1 Nummer 6) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.“
4. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers nach § 1 die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15, dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18a zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen

nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen nach §§ 14 bis 16, 18a und 18b geschmälert werden.“

5. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken

(1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, sollen eine Schwankungsreserve von bis zu 15 Prozent, jedoch von mindestens 10 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Rechtsträger angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.

(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.“

„§ 18b

Rücklage für versicherungstechnische Risiken

Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Betriebsmittelrücklage nach § 14 und einer Ausgleichsrücklage nach § 16 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.“

6. § 86 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.“

7. In § 98 wird dem Absatz 1 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger nach § 1 zu regeln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2017

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Laufbahnverordnung - LVO)

Vom 14. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 2 § 1a des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG - AG-KBG.EKD) vom 29. April 2013 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert 23. April 2016 (GVBl. S. 130) folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Menschen mit einer Schwerbehinderung
- § 5 Funktionsvorbehalt
- § 6 Altersgrenze und weitere Voraussetzungen

Abschnitt 2 Laufbahnen und Laufbahnzugang

- § 7 Gestaltung der Laufbahnen
- § 8 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 9 Bildungsvoraussetzungen
- § 10 Besonderer Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Verwaltungsdienst
- § 11 Andere Bewerberinnen oder Bewerber

Abschnitt 3 Einstellung

- § 12 Einstellung
- § 13 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn

Abschnitt 4 Probezeit

- § 14 Probezeit
- § 15 Verkürzung der Probezeit und Anrechnung von Zeiten
- § 16 Bewährung

Abschnitt 5 Laufbahnwechsel

- § 17 Horizontaler Laufbahnwechsel
- § 18 Aufstieg

Abschnitt 6 Beförderung

- § 19 Beförderungsvoraussetzungen
- § 20 Wartezeiten

Abschnitt 7 Abschlussregelungen

- § 21 Ergänzend anzuwendendes staatliches Recht
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Laufbahnverordnung findet Anwendung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Körperschaften und Stiftungen, über die die Evangelische Landeskirche in Baden die Aufsicht führt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.
- (3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.
- (4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.
- (5) Probezeit ist die Zeit in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, in der sich die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späteren Verwendung auf Lebenszeit, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.
- (6) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (7) Eine Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie entgeltlich ausgeübt wird, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt.

§ 3**Leistungsgrundsatz**

(1) Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes zu treffen.

(2) § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 Bundesgleichstellungsgesetz sowie § 52 Absatz 2 KBG.EKD sind zu berücksichtigen.

§ 4**Menschen mit einer Schwerbehinderung**

(1) Von Menschen mit einer Schwerbehinderung darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) In Prüfungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung sind für Menschen mit einer Schwerbehinderung Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung von Menschen mit einer Schwerbehinderung ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 5**Funktionsvorbehalt**

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll. Die Prüferinnen und Prüfer der Abteilung Rechnungsprüfung des Evangelischen Oberkirchenrates sollen in überwiegender Anzahl in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

§ 6**Altersgrenze und weitere Voraussetzungen**

(1) Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses kann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Einstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach Satz 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die als Professorinnen oder Professoren berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um fünf Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits im staatlichen Beam-

tenverhältnis steht, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand des Bewerbers lässt die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis vertretbar erscheinen. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 vorliegen, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Altersgrenze nach Absatz 1 überschritten, kann sie oder er in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Übernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für die Kirche bedeutet. Gleiches gilt, wenn eine herausragend qualifizierte Fachkraft gehalten werden soll. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann eine Einstellung im Einzelfall auch ohne Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen werden, wenn dadurch eine herausragend qualifizierte Fachkraft gewonnen wird und dies unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für die Kirche bedeutet.

(4) Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die aus einem staatlichen Recht unterliegenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe, einem Dienstordnungsverhältnis oder aus einem Kirchenbeamtenverhältnis bei einer Gliedkirche der EKD in das Kirchenbeamtenverhältnis bei der Landeskirche berufen werden oder zur Landeskirche versetzt werden.

(5) Im Übrigen ist § 8 KBG.EKD zu beachten.

Abschnitt 2**Laufbahnen und Laufbahnzugang****§ 7****Gestaltung der Laufbahnen**

Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe sowie die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter und Amtsbezeichnungen richten sich nach dem Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie nach der Besoldungsrechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 8**Erwerb der Laufbahnbefähigung**

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können die Befähigung für eine Laufbahn erwerben

1. a) durch einen Vorbereitungsdienst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
- b) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung,

2. durch Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für eine Laufbahn und
 - a) eine anschließende laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung oder
 - b) eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt,
3. durch einen horizontalen Laufbahnwechsel nach § 17,
4. durch Aufstieg nach § 18 oder
5. aufgrund der Regelungen des Landes Baden-Württemberg zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (§ 16 Absatz 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg).

(2) Soweit die Ministerien des Landes Baden-Württemberg in ihren Laufbahnverordnungen (§ 23 Absatz 2) Regelungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung getroffen haben können diese Regelungen entsprechend angewendet werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.

(4) Eine nach staatlichem Recht zuerkannte Laufbahnbefähigung wird anerkannt.

§ 9

Bildungsvoraussetzungen

(1) Als Bildungsvoraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung ist erforderlich:

1. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Hauptschul- oder ein mittlerer Bildungsabschluss entsprechend den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn;
2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes mindestens
 - a) der Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungs-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder
 - b) der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule;
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes
 - a) der Abschluss eines Diplom-, Magister-, Staatsprüfungs- oder Master-Studiengangs an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen oder
 - b) der Abschluss eines akkreditierten Master-Studiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 reicht bei Erwerb der Laufbahnbefähigung durch einen Vorbe-

reitungsdiens im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder durch ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg als Bildungsvoraussetzung aus, wenn die Laufbahnprüfung zugleich einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nr. 2 vermittelt.

(3) Andere als die in Absatz 1 oder 2 genannten Abschlüsse können als gleichwertige Bildungsvoraussetzungen anerkannt werden, wenn sie diesen entsprechen.

(4) Soweit die Ministerien des Landes Baden-Württemberg in ihren Laufbahnverordnungen (§ 23 Absatz 2) fachliche Anforderungen für die Laufbahn oder den Studienabschluss bestimmt oder Bildungsstände für die jeweilige Laufbahn als gleichwertig anerkannt haben, können diese Regelungen entsprechend angewendet werden.

§ 10

Besonderer Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Verwaltungsdienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst erwirbt, wer einen Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften nachweist und die Zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für den Erwerb der Bildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 ist für den gehobenen Verwaltungsdienst ein Abschluss in einem verwaltungsnahen Studiengang und für den höheren Verwaltungsdienst ein Abschluss in einem Studium der Verwaltungswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften erforderlich.

(3) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2a erfolgt als ein auf die Verwaltung bezogenes, modular aufgebautes Trainee-Programm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst. Es soll die Bewerberin oder den Bewerber mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere auch mit ihren gestaltenden Funktionen im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich vertraut machen und sie oder ihn dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht. Das Trainee-Programm, das grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgelegt ist, vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst befähigen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Grundzüge des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts;
2. Grundzüge des Verfassungsrechts;

3. Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht, Grundlagen des Privatrechts;
4. Haushalts- und Rechnungswesen, Grundzüge der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und des Landes oder im landeskirchlichen Bereich;
5. Personal, Organisation, Kommunikation;
6. Informations- und Kommunikationstechnologie.

Werden auf diesen Gebieten außerhalb des Trainee-Programms erworbene Kenntnisse nachgewiesen, können diese auf dessen Dauer angerechnet werden.

(4) Die dreijährige Berufstätigkeit nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b muss

1. nach Abschluss eines Studiums geleistet worden sein,
2. nach Art, Bedeutung und Schwierigkeit den Anforderungen der Laufbahn des gehobenen oder höheren Verwaltungsdienstes vergleichbar sein und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der angestrebten Laufbahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung vermitteln.

Ein Jahr der Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

§ 11

Andere Bewerberinnen oder Bewerber

Andere Bewerberinnen und Bewerber können bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe für die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis die Befähigung für eine Laufbahn in Einzelfällen abweichend von den sonstigen Vorschriften dieser Rechtsverordnung erwerben, wenn

1. sie nach Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen nach § 9 mindestens vier Jahre überdurchschnittlich erfolgreich dieser Laufbahn entsprechende Tätigkeiten wahrgenommen haben; liegen nur die Bildungsvoraussetzungen der nächstniederen Laufbahngruppe vor, sind mindestens acht Jahre erforderlich,
2. sie eine besondere Fortbildungsbereitschaft nachweisen können und
3. es für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde, die Befähigung als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber zu erwerben.

Vor- und Ausbildungen sowie bisherige berufliche Tätigkeiten müssen hinsichtlich der Fachrichtung sowie der Breite und Wertigkeit dazu geeignet sein, den Bewerberinnen und Bewerbern die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie dazu befähigen, alle Aufgaben der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, zu erfüllen.

Abschnitt 3 Einstellung

§ 12 Einstellung

(1) Die Einstellung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder die Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt grundsätzlich im Eingangsamt einer Laufbahn.

(2) Die Einstellung ist ausnahmsweise im ersten oder zweiten Beförderungsamte zulässig, wenn besondere dienstliche Bedürfnisse dies rechtfertigen und eine Einstellung im Eingangsamt aufgrund der bisherigen Berufserfahrung eine unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber bedeuten würde. Sie darf im ersten Beförderungsamte nur nach einer mindestens dreijährigen, im zweiten Beförderungsamte nur nach einer mindestens vierjährigen erfolgreichen Wahrnehmung laufbahntypischer Tätigkeiten nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung erfolgen. Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern müssen die Mindestzeiten nach Satz 2 zusätzlich zu den Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung nach § 11 vorliegen.

§ 13

Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn

(1) Eine Übernahme von Beamtinnen und Beamten, die sich in einem

1. staatlichen Recht unterliegenden Beamtenverhältnis,
2. Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger oder
3. hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband, für die das Beamtenrecht des Bundes oder eines Landes entsprechende Anwendung findet,

befinden, kann statusgleich erfolgen. Zeiten, in denen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung laufbahntypische Tätigkeiten wahrgenommen wurden, werden wie Zeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis behandelt. Als statusgleich gilt bei Beamtinnen und Beamten eines anderen Dienstherrn die Verleihung eines Amtes, das hinsichtlich Fachrichtung und Höhe des Grundgehalts dem bisherigen Amt entspricht. Gibt es kein Amt mit gleich hohem Grundgehalt, darf das nächsthöhere Amt der gleichen Laufbahngruppe verliehen werden.

(2) Die Übernahme in einem Beförderungsamte ist nur möglich, wenn

1. eine Probezeit entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften abgeleistet wurde,
2. die Vorschriften über die Beförderungen nach § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und

3. die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für Beförderungen nach kirchlichem Recht, insbesondere die Erfüllung der Wartezeiten vorliegen.

Die beim bisherigen Dienstherrn verbrachte Dienstzeit ist für die Erfüllung der Wartezeiten zu berücksichtigen. Eine Mindestwartezeit beim neuen Dienstherrn von einem Jahr ist einzuhalten. War unter Berücksichtigung der beim bisherigen Dienstherrn verbrachten Dienstzeit zum Zeitpunkt der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Wartezeit erfüllt, wird bei der zweiten Beförderung die Wartezeit um ein Jahr verkürzt.

(3) Bei wesentlichen Unterschieden in Ausbildungsinhalten, Ausbildungsdauer oder bei Fehlen sonstiger Mindestanforderungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung kann der erfolgreiche Abschluss geeigneter Fortbildungsmaßnahmen zur Voraussetzung der Übernahme gemacht werden.

(4) Bei einem Wechsel aus einem nichtkirchlichen Beamtenverhältnis wird auch in den Fällen der Versetzung zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses eine entsprechende Ernennungsurkunde ausgestellt und übergeben.

(5) Erfolgt ein Wechsel aus einem dem Kirchenbeamtenengesetz der EKD unterliegenden Kirchenbeamtenverhältnis, ist § 58 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD anzuwenden, auch wenn der Personalwechsel nicht im Weg der Versetzung vollzogen wird.

Abschnitt 4 Probezeit

§ 14 Probezeit

(1) Die Probezeit rechnet ab der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe und dauert drei Jahre. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge gelten nicht als Probezeit, wenn nicht etwas anderes festgestellt worden ist; § 15 Absatz 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Probezeit kann durch Verkürzung und Anrechnungen (§ 15) vermindert sein; die Mindestprobezeit von einem Jahr ist einzuhalten.

(3) Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt. Bei einer Übernahme nach § 13 entfällt das Erfordernis einer Probezeit, wenn diese im vorherigen Dienstverhältnis abgeleistet und die Bewährung festgestellt wurde.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(5) Bei einem Laufbahnwechsel nach § 17 oder einem Aufstieg nach § 18 ist eine Probezeit in der neuen Laufbahn nicht mehr abzuleisten.

§ 15

Verkürzung der Probezeit und Anrechnung von Zeiten

(1) Die Probezeit kann für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich in der bisher zurückgelegten Probezeit bewährt haben,

1. bei weit überdurchschnittlicher Bewährung,
2. bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis um bis zu jeweils einem Jahr abgekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt wurden, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrer Art und Bedeutung Tätigkeiten in der betreffenden Laufbahn entsprechen haben und für diese Tätigkeit förderlich sind. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die dem Vorbereitungsdienst oder Zeiten zuzuordnen sind, deren Ausübung Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind.

(3) Folgende Zeiten können in ihrem tatsächlichen Umfang bis höchstens zwei Jahre auf die Probezeit angerechnet werden:

1. Zeiten der Betreuung oder Pflege von Angehörigen, die die Einstellung verzögert haben,
2. Zeiten des Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligen dienstes, welche die Einstellung verzögert haben,
3. Zeiten, in denen während der laufenden Probezeit Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50 Absatz 1 KBG.EKD) oder Familienpflegezeit (§ 51a KBG.EKD) in Anspruch genommen wurden.

§ 16

Bewährung

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind spätestens nach der Hälfte der Probezeit erstmals und vor Ablauf der Probezeit mindestens ein zweites Mal zu beurteilen. Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen.

Abschnitt 5 Laufbahnwechsel

§ 17

Horizontaler Laufbahnwechsel

(1) Ein horizontaler Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die eine Laufbahnbefähigung besitzen, können die Befähigung für eine Laufbahn anderer Fachrichtung in derselben Laufbahngruppe erwerben, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wurden und zu erwarten ist, dass sie für die neue Laufbahn allgemein befähigt sind. Die Frist nach Satz 1 kann um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erfolgreich an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat. Regelungen der Laufbahnverordnungen der Ministerien des Landes Baden-Württemberg (§ 23 Absatz 2) zum horizontalen Laufbahnwechsel können entsprechend angewendet werden. Ein anderweitiger Erwerb der Laufbahnbefähigung bleibt unberührt.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in der Laufbahn, in die sie wechseln, Ämter, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als ihrem bisherigen Amt zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen.

§ 18 Aufstieg

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen, auch wenn die Bildungsvoraussetzungen nach § 9 für diese Laufbahn nicht vorliegen, wenn sie

1. sich im Endamt ihrer bisherigen Laufbahn befinden,
2. sich in mindestens zwei unterschiedlichen Verwendungsbereichen ihrer Laufbahn bewährt haben,
3. seit mindestens einem Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen,
4. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen für diese Laufbahn geeignet erscheinen und
5. sich durch Qualifizierungsmaßnahmen zusätzliche, über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn ermöglichen.

(2) Regelungen der Laufbahnverordnungen der Ministerien des Landes Baden-Württemberg (§ 23 Absatz 2) zum Aufstieg können entsprechend angewendet werden.

(3) Wird die Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 5 im Rahmen des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst entsprechend einem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgestalteten Vorbereitungsdienst an einer Hochschule im Sinne von § 69 des Landeshochschulgesetzes absolviert, so kann das Studium auch ohne die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 aufgenommen werden.

Abschnitt 6 Beförderung

§ 19 Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 KBG.EKD vorzunehmen.

(2) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
2. seit der letzten Beförderung.

§ 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(5) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn folgende besondere Voraussetzungen vorliegen:

1. der Dienstposten muss entsprechend bewertet sein,
2. eine beförderungsrechtfertigende Beurteilung vorhanden ist,
3. eine Planstelle, die dauerhaft finanziert ist, vorhanden ist und
4. die besonderen Wartezeiten erfüllt sind.

(6) Personen, die in ihrer letzten Beurteilung ein Gesamturteil von weniger als vier Punkten erreicht haben, können nicht befördert werden.

§ 20 Wartezeiten

(1) Die regelmäßigen Wartezeiten betragen

1. In der Laufbahn des mittleren Dienstes von
 - A6 nach A7: 3 Jahre,
 - A7 nach A8: 4 Jahre,
 - A8 nach A9: 4 Jahre.
2. In der Laufbahn des gehobenen Dienstes von
 - A9 nach A10: 3 Jahre,
 - A10 nach A11: 4 Jahre,
 - A11 nach A12: 6 Jahre,
 - A12 nach A13: 6 Jahre.
3. In der Laufbahn des höheren Dienstes von
 - A13 nach A14: 3 Jahre,
 - A14 nach A15: 6 Jahre,
 - A15 nach A16: 8 Jahre.

Die Wartezeiten rechnen ab

1. der Einstellung,
2. der letzten Beförderung.

(2) Geht der Beförderung ein Aufstieg (§ 18) voraus, verlängert sich die Wartezeit bei einem Aufstieg in den

gehobenen Dienst um zwei Jahre und bei einem Aufstieg in den höheren Dienst um drei Jahre.

(3) Die Wartezeit kann bei einem günstigeren Gesamturteil der letzten Beurteilung von mehr als sechs Punkten um sechs Monate pro zusätzlichem Punkt verkürzt werden. Die Wartezeit ist um ein Jahr zu verkürzen, wenn die Person bei Übertragung der Stelle sich mindestens zwei Besoldungsgruppen unter dem Stellenwert befindet und das Gesamturteil der letzten Beurteilung mindestens fünf Punkte ergab. Die Mindestwartezeit (§ 19 Absatz 2) ist einzuhalten.

(4) Die Wartezeit ist bei einem Gesamturteil der letzten Beurteilung von vier Punkten um sechs Monate zu verlängern.

Abschnitt 7 Abschlussregelungen

§ 21

Ergänzend anzuwendendes staatliches Recht

(1) Soweit in dieser Laufbahnverordnung eine rechtliche Regelung für einen Sachverhalt nicht getroffen wurde, können die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden laufbahnrechtlichen Regelungen angewendet werden. Dies gilt auch bezüglich der Regelungen eines Vorbereitungsdienstes.

(2) Soweit die Ministerien des Landes Baden-Württemberg in ihren Laufbahnverordnungen für Laufbahnen, die den kirchlichen Laufbahnen vergleichbar sind, nähere Regelungen zu Fragen getroffen haben, die in dieser Rechtsverordnung geregelt werden und die den Regelungen dieser Rechtsverordnung nicht widersprechen, können diese Regelungen entsprechend angewendet werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Laufbahnverordnungen:

1. Verordnung des Innenministeriums bezüglich des mittleren, gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes sowie den gehobenen und höheren informationstechnischen Dienst,
2. Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz bezüglich des Forstdienstes und die
3. Verordnung des Kultusministeriums bezüglich der Lehrkräfte.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Verleihung von Beförderungsämtern (Beförderungsrichtlinien) vom 19. Mai 2006 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung der Landessynode 2018

OKR 17.11.2017

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 17. bis 21. April 2018 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 5. März 2018 ab.

Mitglieder der Landessynode

OKR 23.11.2017

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, wurden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof in die Landessynode berufen:

- Herr Jens Lehfeldt, Mannheim (Stadtkirchenbezirk Mannheim)
- Herr Prof. Reinhard Walter, Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik

OKR 28.11.2017

AZ: 34/0462

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 28.11.2017 die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik als Rechtsverordnung erlassen. Der Text wird in Nummer 1/a des GVBl. veröffentlicht. Printausgaben dieser Sondernummer sind sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe als auch im Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg einsehbar, zudem kann die Studien- und Prüfungsordnung digital unter www.kirchenrecht-baden.de abgerufen werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Altenheim

(Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber im Frühjahr 2016 in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Altenheim liegt in der Nähe der drei Großen Kreisstädte Kehl (14 km nördlich), Offenburg (11 km östlich) und Lahr (18 km südlich), die mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sind. Altenheim liegt am Rhein und ist durch eine Brücke mit Frankreich verbunden; Straßburg ist ca. 16 km entfernt. Seit 1972 ist Altenheim der größte Ortsteil der Großgemeinde Neuried mit Sitz der Gemeindeverwaltung. 2.000 der ca. 4.000 Einwohner Altenheims sind evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehören außerdem 124 Gemeindeglieder im Ortsteil Müllen, der mit ca. 560 Einwohnern 2 km östlich von Altenheim liegt.

Altenheim ist eine zum Teil noch landwirtschaftlich orientierte Gemeinde, in der der Tabakanbau noch eine große Rolle spielt. Außerdem werden Mais- und Getreideanbau sowie Sonderkulturen (Erdbeeren, Spargel, u.a.) betrieben; auch einige Industriebetriebe sind für die attraktiven Neubaugebiete interessant. Der Großteil der Bevölkerung arbeitet in der näheren Umgebung. Eine Grundschule ist im Ort, die Werk-Realschule ist im nahegelegenen Schutterwald. Im 4 km entfernten Neuried-Ichenheim befindet sich ein Schulzentrum mit Realschule. Weiterführende Schulen sind

in Offenburg, Kehl und Lahr vorhanden. Banken, ein Supermarkt, Arztpraxen und Apotheke sind am Ort. Ebenso ein 2005 errichtetes Seniorenzentrum, in dem jeden Freitagnachmittag abwechselnd gestaltet von den evangelischen und katholischen Pfarrern unserer Gesamtgemeinde Neuried ein Gottesdienst stattfindet.

Bekannt ist Altenheim durch sein vielfältiges Vereinsleben. Auch die einzelnen Vereine haben eine gute Beziehung zu unserer Gemeinde. Dies zeigt sich bei Jubiläen, bei denen jeweils ein Gottesdienst - auf Wunsch auch ökumenisch - stattfindet, oder bei den jährlichen Gottesdiensten beim Musikverein auf dem Festplatz beim Rathaus.

Das 1966 erbaute Pfarrhaus mit großem Garten wurde 2011 energetisch saniert und hat sieben Zimmer, eine große Küche, Bad und zwei Toiletten sowie verschiedene Abstellräume (Wohnfläche 150 m²). Zur Wohnung gehört eine Garage. Das Amtszimmer und das Sekretariat sind von der Wohnung getrennt.

Die Kirche mit 540 Sitzplätzen liegt mit dem Pfarrhaus und dem Gemeindehaus in der Mitte des Dorfes. Sie wurde 1998 außen und 2005 innen vollkommen renoviert und hat eine neue Orgel. Kirche, Kirchplatz, Heimatmuseum, Rathaus und Rathausplatz sind neben den vielen typischen Fachwerkhäusern sehenswerte Schmuckstücke unseres Dorfes.

Das alte Gemeindehaus wird durch ein neues ersetzt. Noch in diesem Jahr soll mit dem Abriss und dem Neubau begonnen werden. Die Kirchengemeinde freut sich auf ein neues, offenes Haus mit vielen Begegnungsmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau in Kehl angeschlossen. Der Sozialstation mit Demenzzentrum (Diakoniestation) Ried in Meißenheim gehört die Kirchengemeinde als Mitglied an.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindergärten mit insgesamt 13 Gruppen (davon 3 Krippengruppen), die von bewährten Kräften geleitet werden. Die Kindergärten werden derzeit vom Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau verwaltet, da die Kindergarten-Beauftragte im Erziehungsurlaub ist. Dies erleichtert die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wesentlich.

Die Pfarramtssekretärin (teilzeitbeschäftigt mit 12 Wochenarbeitsstunden) nimmt der Amtsinhaberin / dem Amtsinhaber viel Verwaltungsarbeit ab. Eine Kirchendienerin / Hausmeisterin für das Gemeindehaus ist mit 19,5 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Neben der nebenamtlichen Chorleiterin und dem nebenamtlichen Organisten engagieren sich viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- im Kindergottesdienst;
- in der Jugendarbeit und Hauskreis des CVJM;
- in der Konfi-Arbeit;
- beim Kirchenchor;

- im Arbeitskreis Kultur in der Kirche;
- bei Haussammlungen;
- im Frauenkreis;
- in der Hospizarbeit / Trauerarbeit;
- in der Krabbelgruppe;
- beim Ü-80-Seniorentreff.

Neben traditionellen Gottesdiensten haben Familiengottesdienste ihren festen Platz. Der Kindergottesdienst wird von einem bewährten Team geleitet und findet in geregelter Rhythmik statt.

Die gute Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde Müllen/Altenheim zeigt sich u.a. in verschiedenen ökumenischen Aktivitäten z. B. ökumenischer Gottesdienst an Heiligabend (Krippenspiel) und am Neujahrstag, der ökumenischen Nacht der offenen Kirchen u. a. Zur Feier der Kommunion steht der katholischen Pfarrgemeinde seit einigen Jahren unsere Kirche zur Verfügung, da die kleine St. Ulrichskirche in Müllen nicht ausreicht. Eine Partnerschaftvereinbarung (Charta Oecumenica) unterstreicht die guten Beziehungen.

Die Zusammenarbeit mit der benachbarten Emmausgemeinde Neuried soll weiter intensiviert werden.

Der Ältestenkreis, bestehend aus fünf Frauen und drei Männern, freut sich auf die konstruktive Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung - und wünscht sich eine aufgeschlossene, teamfähige, seelsorgliche Persönlichkeit, die bereit ist, das Bewährte fortzuführen, aber auch dem Gemeindeleben neue Impulse geben kann.

Eine Mitarbeit im Kirchenbezirk ist erwünscht.

Ihrer Bewerbung sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.ev-kirchengemeinde-altenheim.de

oder

www.neuried.net

Weitere Informationen geben Ihnen gerne:

Dekan Rainer Becker, Doler Platz 7, 77933 Lahr,
Telefon 07821 22054;

Pfarramt Altenheim, Kirchstraße 27, 77743 Neuried,
Telefon 07807 788 (Öffnungszeiten Mo / Di / Mi / Fr
8.30 Uhr bis 11.30 Uhr);

Gudrun Dreyer, Vorsitzende des
Kirchengemeinderates, Ginsterweg 9, 77743 Neuried,
Telefon 07807 2296.

Brühl, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Brühl kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchengemeinde Brühl wird von zwei Pfarrstellen mit je vollem Dienstverhältnis versorgt: Der Dienst der Pfarrstelle I (Brühl-Rohrhof) wurde zwischenzeitlich durch einen Pfarrer im Probedienst versehen, die Pfarrstelle II (Brühl) ist seit 2010 mit einer Pfarrerin besetzt.

Die politische Gemeinde Brühl hat ca. 14.000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Städten Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Walldorf und Speyer. Drei Grundschulen, eine Werkrealschule und eine Realschule sind vor Ort, zahlreiche weiterführende Schulen befinden sich gut erreichbar in Schwetzingen und Mannheim. Viele Vereine prägen das Leben im Ort. Kulturelle Angebote sind sowohl in Brühl als auch in den angrenzenden Städten und Gemeinden zahlreich vorhanden. Ein sehr schönes Naherholungsgebiet in den Rheinauen umgibt Brühl.

Es steht ein modernes, 1994 erbautes Pfarrhaus zur Verfügung. Im Erdgeschoss befinden sich das Dienstzimmer und ein kleines Büro. Das Pfarrhaus selbst hat ein großes Wohnzimmer und 3,5 weitere Zimmer.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3.850 Gemeindeglieder. Es gibt zwei Predigtorte, an denen abwechselnd und themenorientiert Gottesdienste stattfinden. Im modernen Gemeindezentrum, das neben dem Pfarrhaus Brühl-Rohrhof steht, finden schwerpunktmäßig Familien- und Themengottesdienste mit vielen Teilnehmenden statt, die oft durch Teams vorbereitet werden. Das Gemeindezentrum bietet Raum für Kirchenkaffee oder Empfänge im Anschluss an den Gottesdienst. Die kleine evangelische Kirche in Brühl, die 2011 renoviert wurde, eignet sich für klassische Predigtgottesdienste sowie Tauf- und Traugottesdienste. Hier finden Mittwochabend außerdem Wochenandachten statt, die überwiegend von einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen gestaltet werden. Einmal monatlich wird dabei Abendmahl gefeiert.

Darüber hinaus finden in ökumenischem Wechsel wöchentliche Gottesdienste in den beiden Altenheimen vor Ort sowie in einem Altenheim im Nachbarort Ketsch statt. Ökumenisch gestaltete Gottesdienste zu besonderen politischen bzw. kommunalpolitischen Ereignissen gehören zum Charakteristikum der Kirchengemeinde.

Zum Profil der Gemeinde gehören exemplarisch:

- die beiden Kindertagesstätten mit drei und demnächst vier Gruppen, in denen eine gute religionspädagogische Arbeit geleistet wird und die durch Familiengottesdienste und monatliche Kindergartengottesdienste im Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihren festen Platz haben;
- mehrere Gruppen und Kreise (Kirchenchor, Chor „Intakt“, Bläserkreis, Frauenrunde, Männerkreis, Altentreff, Besuchsdienst, Krabbel-, Kinder- und Jungschargruppen, Grüner-Gockel-Team), die das Gemeindeleben prägen und größtenteils selbstständig organisiert sind. Zur Landeskirchlichen

Gemeinschaft bestehen gute Kontakte, die Zusammenarbeit ist von Vertrauen geprägt;

- die sehr engagierte Arbeit der ökumenischen Nachbarschaftshilfe, in der über 90 Mitarbeitende tätig sind und Menschen vor Ort unterstützen. Die Kirchengemeinde ist zudem Mitglied des Kirchlichen Pflegedienstes Kurpfalz e.V.;
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch, die in vielen ökumenischen Gottesdiensten zum Ausdruck kommt. In einer bereits 2005 geschlossenen und 2015 aktualisierten Charta Oecumenica wurde die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden verbindlich geregelt;
- Themen- und Zielgruppen-Gottesdienste, die im Gemeindezentrum, in der Kirche oder im Grünen (Rheinufer, Stationengottesdienste im Sommer bzw. am 2. Weihnachtstag etc.) stattfinden.

In der Region arbeitet die Kirchengemeinde mit den Nachbargemeinden Ketsch, Schwetzingen, Plankstadt, Oftersheim und Eppelheim zusammen, wobei sich besonders mit der Kirchengemeinde Ketsch eine engere Zusammenarbeit entwickelt hat.

Die Kirchengemeinde ist darüber hinaus offen für neue Ideen und bietet den jeweiligen Stelleninhabenden den nötigen Freiraum für die Gestaltung eigener Schwerpunkte.

Als Mitarbeitende finden Sie vor:

- eine Pfarrerin als zuverlässige und motivierte Kollegin in der Dienstgruppe;
- einen engagierten Kirchengemeinderat, der aus 16 gewählten Mitgliedern besteht;
- eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenarbeitsstunden), einen Hausmeister (Vollzeitstelle), motivierte Erzieherinnen in unseren Kindergärten, mehrere nebenamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeitende, die einerseits eigenverantwortlich zu arbeiten gewohnt sind, sich aber auf gute Teamarbeit freuen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der:

- Freude am Gottesdienstfeiern hat und durch neue Ideen Impulse setzt;
- gerne in der Seelsorge tätig ist und dabei auch Menschen in ihrem häuslichen Kontext wahrnimmt und begegnet;
- Kasualien als Chance für den Gemeindeaufbau einer stark volksgemeinlich geprägten Gemeinde sieht;
- kontaktfreudig ist;
- ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit fördert und begleitet;
- gerne im Team arbeitet, sowie Supervision als sinnvolle Begleitung und Unterstützung nutzen möchte.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.evkirche-bruehl-baden.de und auf der Internetseite des Kirchenbezirks www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Für Fragen stehen Ihnen zudem

Pfarrerin Almut Hundhausen-Hübsch, Brühl,
Telefon 06202 71232,

und

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon 06222 1050,

zur Verfügung.

Durmersheim

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Durmersheim kann ab 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Durmersheim, ein Ort mit 12.600 Einwohnern, liegt in der Mitte zwischen Karlsruhe und Rastatt und bietet eine attraktive Infrastruktur mit sämtlichen Schularten vor Ort. Die Nähe zum Schwarzwald wie zum Elsass macht Durmersheim zu einem interessanten Wohnort. Drei Kindergärten und eine Sozialstation sind in katholischer Trägerschaft. Die Kommune unterhält zwei Kindergärten und eine Kinderkrippe für Kinder von ein bis drei Jahren. In Durmersheim befinden sich eine Altentagesstätte, eine Einrichtung des Betreuten Wohnens und ein Altenpflegeheim. Karlsruhe und Rastatt sind mit der Straßenbahn in ca. 20 Minuten zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Durmersheim gehören die Orte Au am Rhein, Durmersheim und Elchesheim-Illingen mit derzeit 3.047 Gemeindegliedern (Durmersheim: 2.241, Au am Rhein: 416 und Elchesheim-Illingen: 390). Die Kreuzkirche in Durmersheim ist die einzige Predigtstelle für die drei Orte der Parochie. Nach dem sonntäglichen Gottesdienst trifft sich ein Großteil der Gemeinde zum „Kaffee im Foyer“. Bei Straßenfesten der drei Wohnorte beteiligt sich die Kirchengemeinde seit ein paar Jahren mit eigenen Beiträgen.

Der Kindergottesdienst findet - außer in den Schulferien - sonntäglich parallel zum Gottesdienst statt. Drei Mal im Monat feiern wir die Sonntagsgottesdienste in klassischer Form, einmal im Monat als „Kontaktgottesdienst“ in modern gestalteter Form (mit Lobpreisteam und entsprechendem Liedgut). Mehrfach im Jahr werden Jugendgottesdienste gestaltet. Bisher finden zwei Mal pro Jahr Familiengottesdienste statt. Diese würde die Gemeinde gerne ausbauen.

Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes der Landeskirche ist die Kirchengemeinde dabei, die Nutzung ihrer Räumlichkeiten zu optimieren. Die 1986 erbaute Kreuzkirche ist mit ihren einladend gestalteten

Nebenräumen zum Zentrum der gemeindlichen Aktivitäten geworden.

Für die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer steht eine frisch renovierte großzügige Doppelhaushälfte zur Verfügung. Sie liegt in einem ruhigen, familienfreundlichen Wohngebiet fünf Minuten zu Fuß von der Kreuzkirche entfernt.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Ältestenkreis geleitet, deren Mitglieder in großer Offenheit und zielorientiert zusammenarbeiten. Für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde haben wir über den Südwestdeutschen (SWD) EC-Verband einen Jugendreferenten mit einem Deputat von 67% angestellt, dessen Stelle sich ausschließlich aus Spenden finanziert.

Im Pfarrbüro arbeitet eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin mit 18 Wochenarbeitsstunden. Zwei Reinigungskräfte sind mit insgesamt 20 Stunden angestellt sowie ein Hausmeister mit 6 Stunden pro Woche.

Die Gemeinde ist reich an motivierten, vielfältig begabten und selbstständig arbeitenden Ehrenamtlichen (ca. 120). Dazu gehören Teams, die sich in die Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste einbringen: Kindergottesdienst, Kirchendiener, Altarschmuck, Technik, Musik, Kaffee im Foyer, Kontaktgottesdienst.

Es gibt ein breites Angebot an Kreisen für Jung und Alt: Kirchenmäuse (für Kindergartenkinder), Mädchenjungschar, Jungenjungschar, Teenagerkreis, Jugendhauskreis, drei Hauskreise für Erwachsene, drei Gebetsgruppen, Seniorenkreis, Gesprächskreis am Mittwoch, je einen Männer- und einen Frauenkreis.

Den Konfirmandenunterricht teilen sich der Jugendreferent und die Pfarrerin / der Pfarrer.

Weitere ehrenamtliche Mitarbeitende kümmern sich um den Büchertisch, die Homepage der Gemeinde und die Gestaltung des Schaukastens. Seit April 2015 bietet die Gemeinde ein „Gebet für Kranke“ an. Es gibt einen Besuchsdienst für Senioren.

Höhepunkte im Jahr sind spezielle Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche, z. B. BET (Bibelentdeckertage für Grundschulkinder). Darüber hinaus werden zwei Jungscharzeltlager, das Konfi-Camp, zwei Sommerfreizeiten für Teenager und junge Erwachsene in Kooperation mit dem Südwestdeutschen EC-Verband durchgeführt.

In unregelmäßigen Abständen bieten wir verschiedene Seminare an: Eheseminare, Glaubenskurse, theologische Gesprächskreise, Gabenseminare.

Seit 1980 existiert eine „Fördergemeinschaft der Evangelischen Kreuzkirche Durmersheim e.V.“, die die Kirchengemeinde finanziell unterstützt.

Zur römisch-katholischen „Seelsorgeeinheit Durmersheim-Au am Rhein“ besteht ein freundliches und vertrauensvolles Verhältnis.

Im Rahmen unserer missionarisch-diakonischen Ausrichtung hat der Ältestenkreis drei Spendenprojekte außerhalb der Gemeinde ausgewählt, die wir regelmäßig und auf Dauer unterstützen:

1. Die Organisation „Opendoors“, die auf vielfältige Weise verfolgte Christen weltweit unterstützt;
2. das „Senfkornprojekt“ in Indien, das gezielt Kinder von Prostituierten in eine bessere Zukunft begleiten möchte, und
3. das „justice project“ in Karlsruhe, das Prostituierten in Karlsruhe Wertschätzung entgegenbringt und ihnen hilft, aus der Prostitution auszusteigen.

Zudem sammeln wir Altkleider für Kasachstan. Für Durchreisende richten wir Tüten mit Nahrungsmitteln.

Seit Frühjahr 2015 bringt sich die Kirchengemeinde in die kommunale Flüchtlingsarbeit in Durmersheim ein. Sie ist in der Kreuzkirche Gastgeber für das „Café International“, eine Initiative des Arbeitskreises Flüchtlingsbegleitung Durmersheim.

Prägend für die Gemeinde ist der Perspektivsatz geworden, der 2004 bei einer Perspektiventwicklung erarbeitet, bei der letzten Visitation 2011 bestätigt und in einem erneuten Strategie- und Visionsprozess 2015 erweitert wurde: „Jesus Christus ist das Zentrum unserer Gemeinde. Unsere Gemeinde ist ein offenes Zuhause, in dem alle Gottes Liebe erfahren, annehmen und darin wachsen dürfen. Deshalb sind wir unterwegs mit unseren Mitmenschen und dienen einander durch unsere Gaben.“

Zum Profil der Gemeinde gehören ihre Gastfreundlichkeit, ihr Streben nach gelebter Gemeinschaft und zunehmend persönliches diakonisches Engagement verschiedener Gemeindeglieder untereinander.

Dem Kirchengemeinderat ist es wichtig, dass die künftige Pfarrerin / der künftige Pfarrer

- in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt;
- Menschen zugewandt und nahbar begegnet;
- Glaubensinhalte lebendig und lebensrelevant vermitteln kann;
- sich leidenschaftlich für missionarischen Gemeindeaufbau einsetzt;
- gerne Gottesdienste mit einer klaren biblischen Verkündigung und verschiedenen musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten feiert;
- eine positive Zusammenarbeit mit dem SWD-EC-Verband gestaltet;
- Menschen mit verschiedenen Frömmigkeitsstilen wertschätzt und sie fördern und (kritisch) begleiten kann;
- die Gemeinde in der Umsetzung und Weiterentwicklung ihres Perspektivsatzes unterstützt - insbesondere die Zielgruppen Familien und Flüchtlinge;
- dazu beiträgt, eine Kultur des Mentoring in der Gemeinde zu etablieren.

Der Kirchenbezirk erwartet die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages.

Für weitere Informationen verweisen wir auch auf unsere Homepage www.ekg-durmersheim.de

Gerne können Sie mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Pfarrer Walter Becker, Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Friedrichstraße 19A, 76448 Durmersheim,
E-Mail: evang.pfarramt.durmersheim@arcor.de,
Telefon 07245 2336;

Matthias Gruner, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Verdiring 21, 76448 Durmersheim,
Telefon 07245 108766;

Dekan Thomas Jammerthal,
Ludwig-Wilhelm-Straße 7a, 76530 Baden-Baden,
E-Mail: dekanat@ekibad.de, Telefon 07221 90 67 23.

Leopoldshafen

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leopoldshafen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine Pfarrstelle im Evangelischen Oberkirchenrat wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Leopoldshafen ist der kleinere Teilort der politischen Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen mit gut 6.000 Einwohnern (insgesamt 15.500 Einwohner). Vormalig Schröck genannt, ist Leopoldshafen ursprünglich landwirtschaftlich geprägt und seit den 1960er Jahren durch das ehemalige Kernforschungszentrum, heute KIT Campus Nord, erheblich gewachsen. Die Gemeinde hat eine gute Infrastruktur (Grundschule, Ärzte, Vereine, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten) und durch den öffentlichen Personennahverkehr eine gute Anbindung an weiterführende Schulen und nach Karlsruhe. Die landschaftlich reizvolle Umgebung der Rheinauen, der hohe Freizeitwert durch den Hardtwald und die Baggerseen führen neben der schnellen S-Bahn-Anbindung zu einer guten Lebensqualität. Ein reges Vereinsleben verstärkt diese.

Die Kirchengemeinde ist sehr gut vernetzt mit der politischen Gemeinde und den Vereinen. Mit der katholischen Kirchengemeinde hat sich seit vielen Jahren eine gute ökumenische Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen entwickelt: Die beiden konfessionellen Kindertagesstätten am Ort haben viele gemeinsame Projekte, die Kirchengemeinden richten gemeinsame Gemeindefeste aus, feiern ökumenische Gottesdienste und vieles mehr.

Die Kirchengemeinde Leopoldshafen hat ca. 2.500 Gemeindeglieder. Sie ist eine der Hardtgemeinden, ehemals durch den Erweckungsprediger Henhöfer, heute durch sehr unterschiedliche Frömmigkeiten und vor allem auch säkulare Lebensstile geprägt.

Im Pfarrhaus (ca. 160 m²) mit großem Garten werden anstehende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt; ein Dienstzimmer und das Pfarrbüro sind integriert. Die Kirche wurde 2016 und das Gemeindehaus wurde 2010 saniert. Das 2011 neu errichtete KiTa-Gebäude gehört der Kommune.

Die Kirchengemeinde bietet neben dem sonntäglichen Gottesdienst und dem anschließenden Kindergottesdienst auch Generationengottesdienste, Gottesdienste im Freien, Jugendgottesdienste und einmal im Monat die Abendandacht „Innehalten“ an. Sie pflegt ihre Gruppen, Teams und Kreise, von der Krabbelgruppe bis zum Seniorenkreis. Sie unterstützt die Musikgruppen wie Projektchöre, Instrumentalkreis, Jungbläser, Jugendband und hat eine sehr engagierte nebenamtliche Kirchenmusikerin. Die Zusammenarbeit mit dem Popkantor des Kirchenbezirks ist eng. Einmal monatlich ist Kirchenkaffee. Zudem pflegt die Gemeinde gerne Begegnung bei festlichen Anlässen wie Neujahrsbegegnung, Mitarbeitenden-Fest, Osterfrühstück, Erntedankessen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit sieben Gruppen, eines Krankenpflegevereins und - gemeinsam mit der Kirchengemeinde Eggenstein - einer Diakoniestation.

Die Kirchengemeinde ist gut in den Kirchenbezirk integriert. Sie partizipiert und fördert die kirchenbezirklichen und regionalen Aktivitäten, wie auch die nachbarschaftlichen Kooperationen, besonders mit der Kirchengemeinde Eggenstein: Gemeinsame Gottesdienste, Bläserarbeit, Jugendband, Sommerkirche und vieles mehr lassen die beiden Gemeinden intensiv zusammenarbeiten.

Die Gemeinde wird vom Kirchengemeinderat, derzeit bestehend aus sieben Personen, in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin / dem Pfarrer geleitet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende, vor allem im Kindergottesdienst, in der Arbeit der einzelnen Kreise, in der Konfirmandenarbeit, im Besuchskreis, im Kirchgarten und überall dort, wo man Hilfe benötigt.

Der Kirchengemeinderat, die Kirchendienerin, die Hausmeisterin, die nebenamtlichen Musiker und die Ehrenamtlichen arbeiten eng zusammen. Die Pfarramtssekretärin ist gut vernetzt, erfahren und mit 16 Wochenarbeitsstunden angestellt.

Die Kirchengemeinde Leopoldshafen ist offen, herzlich und spürt die tiefe Verwurzelung im christlichen Glauben, so dass ihre Hände und Herzen frei sind.

Sinn spüren - Gemeinschaft erleben - Kirche gestalten. In diesem Geist wünschen wir uns eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer - gerne auch in Stellenteilung -, die / der

- die Vielfalt in der Kirchengemeinde wahrnimmt und mit den verschiedenen Gruppen und Kreisen am Aufbau der Gemeinde und an der Vernetzung im Ort mitwirkt;
- die Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche anspricht und Freude an Seelsorge und Gemeindeentwicklung mitbringt;

- durch Geben und Aufnehmen von Impulsen die Ehrenamtlichen begleitet und berät;
- mit einem weiten Herz für Menschen aller Generationen, verschiedener Herkunft und unterschiedlicher geistlicher Prägung;
- kollegial mit den Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Region zusammenarbeitet;
- die Chancen der Region und der Stadtnähe nutzt;
- den Evangelischen Kindergarten als besondere Chance für den Gemeindeaufbau versteht;
- gute Kontakte zu unseren katholischen Mitgeschwistern pflegt und
- die Gemeinde in der Öffentlichkeit sichtbar macht.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei

Christine Frank, Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon 07247 2567, oder bei

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257933,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Osterburken-Bofsheim

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterburken und Bofsheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle umfasst neben der Kirchengemeinde Osterburken auch die ca. 6 km entfernt liegende Kirchengemeinde Bofsheim. Beide Gemeinden haben zusammen fast 2.000 Gemeindeglieder, deren Großteil aus der ehemaligen Sowjetunion stammt.

Die Stadt Osterburken liegt im Herzen des Baulandes. Mit den Ortsteilen Schlierstadt, Bofsheim und Hemsbach hat Osterburken ca. 6.500 Einwohner. Die Stadt hat direkten Anschluss zur A 81 (Richtung Würzburg und Heilbronn). Der Eisenbahnknotenpunkt Osterburken ermöglicht die Verbindung über die Linie S1 direkt nach Heidelberg und Mannheim und über die Eilzugverbindung direkt nach Stuttgart und Würzburg. Der Bahnhof ist nur drei Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt. In Osterburken finden sich alle Schultypen. Ganztagesgymnasium und Ganztagesrealschule sind nur zwei Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt. In ca. 15 Minuten Entfernung liegt die Grund-, Haupt- und Werkrealschule.

Das neu sanierte Pfarrhaus mit ca. 164 m² Wohnfläche befindet sich in ruhiger, sonniger Lage gegenüber der Bergkirche, die als Sommerkirche genutzt wird. Zum Pfarrhaus gehören ein großer abgeschlossener Garten und eine Sonnterrasse. Im Erdgeschoss befinden sich das Arbeitszimmer und ein Besprechungszimmer. In der mittleren Etage und im Dachgeschoss liegt die großzügige Pfarrwohnung mit 7 Zimmern, Küche, zwei Bädern und zwei Toiletten. Außerdem gibt es noch eine Besuchertoilette neben dem Besprechungs-

zimmer im Erdgeschoss. Eine Garage und ein Stellplatz gehören mit zur Pfarrwohnung.

Das neu renovierte Gemeindehaus ist nur zwei Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt. Dort ist auch das Pfarramt bzw. das Pfarrbüro untergebracht. Die meisten Gottesdienste werden in dem großzügigen Gemeindezentrum gefeiert. Eine Küche und mehrere Gemeinderäume können separiert oder für Großveranstaltungen zum Gottesdienstraum und Foyer hin geöffnet werden. Dadurch sind vielfältige Möglichkeiten für Gottesdienste, Veranstaltungen, Feiern und Gruppenarbeiten gegeben. Im Untergeschoss befinden sich der Sanitärbereich, der Jugendkeller sowie weitere Gruppenräume.

In Bofsheim gibt es eine historische Kirche in baulich ausgezeichnetem Zustand. Derzeit werden neben den Kasualgottesdiensten und Eventveranstaltungen alternierend 14-tägig Gottesdienste in den beiden Gemeinden gefeiert. Es gibt Überlegungen, wieder auf wöchentliche Gottesdienste zurückzukommen.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zwei große Senioren- und Pflegeheime in privater Trägerschaft. Eine Beteiligung der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers an den Heimgottesdiensten ist erwünscht und erfolgt nach Absprache.

Die Kirchengemeinde Bofsheim ist Trägerin eines eingruppigen Kindergartens mit separater Kinderkrippe. Die Kirchengemeinde Osterburken betreibt im Ortsteil Hemsbach einen zweigruppigen Kindergarten. Zur Verwaltung der Kindergärten gibt es eine Verwaltungsassistentin. In Osterburken werden eine Kirchendienerin, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft für das Pfarrbüro beschäftigt. Bofsheim hat einen Kirchendiener. Die selbstständig und verantwortungsvoll arbeitende Pfarramtssekretärin hat ein Deputat von 12 Wochenarbeitsstunden und ist eine große Entlastung bei der Verwaltungsarbeit.

Die regelmäßig arbeitenden Kreise und Gruppen, wie Kindergottesdienst, Jugendkreis, Frauenkreis, Seniorennachmittag, Taizé-Gebet, Mutter-Kind-Gruppe und die Bibelstunde der Spätaussiedler arbeiten selbstständig. Es bestehen gute Beziehungen zur katholischen Kirchengemeinde. Die Gemeinden sind offen für kreative Gottesdienstformen, Themengottesdienste, Predigtreihen und der Beteiligung von Gemeindegruppen. Eine Besonderheit ist die kirchenmusikalische Arbeit. In Osterburken gibt es einen sehr aktiven Kirchenchor. In Bofsheim gestaltet die Chorgemeinschaft zahlreiche Gottesdienste kirchenmusikalisch aus.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- aufgeschlossen und kontaktfreudig ist;
- generationenübergreifend die Vielfalt der Gemeinde wertschätzt;
- die bestehende Arbeit weiterentwickelt und auch gerne neue Akzente setzt;

- die Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der beiden Kindergärten als einen besonderen Schwerpunkt der Gemeindegemeindearbeit weiter begleitet und eng mit dem Bezirksjugendreferenten und dem Bezirksjugendpfarrer zusammenarbeitet;
- durch Predigt, Lehre, Seelsorge und geistliche Leitung Gemeindeaufbau betreibt.

Engagierte und aufgeschlossene Kirchengemeinderäte stehen der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer zur Seite.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Nähere Auskünfte erteilen:

Ulrike Quoos, Kirchengemeinderätin in Osterburken, Telefon 0160 167933, E-Mail: quoosulrike@aol.com, und

Iris Meyer, Kirchengemeinderätin in Bofsheim, Telefon 06295 1284, und

Pfarrer Dr. Markus Roser, Vakanzvertreter, Telefon 06291 7372, E-Mail: rosler.markus@gmx.net, sowie

Dekan Rüdiger Krauth, Telefon 06295 228, E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net.

Sindolsheim-Rosenberg

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Sindolsheim und Rosenberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rosenberg ist eine Gemeinde im Bauland mit etwa 2.100 Einwohnern und liegt im idyllischen Kirnautal im Neckar-Odenwald-Kreis. Die ehemals politisch selbständige Gemeinde Sindolsheim ist Teil von Rosenberg. Kindergarten und Grundschule sind in Rosenberg, alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis von 10 bis 20 Kilometern mit Nahverkehrsmitteln zu erreichen. Zu den örtlichen Vereinen und zur politischen Gemeinde besteht ein sehr gutes Verhältnis.

Der Pfarrsitz beider Gemeinden befindet sich in Sindolsheim. Hier erreichen Sie das frisch renovierte Pfarrhaus durch eine Einfahrt in den Pfarrhof, welcher Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus zu einem harmonischen Ensemble verbindet. Die Pfarrwohnung mit Freisitz im Grünen kann individuell auf die familiäre Situation bzw. dem Raumbedarf angepasst werden (100-200 m²). Auf Wunsch kann der anliegende Garten mitbenutzt werden.

Zur Kirchengemeinde Rosenberg (482 Gemeindeglieder) gehört der Nebenort Bronnacker, zur Kirchengemeinde Sindolsheim (423 Gemeindeglieder) der Nachbarort Altheim.

Die Gottesdienste finden in der historischen, 2016 innen liturgisch umgestalteten und renovierten Laurentius-Kirche in Sindolsheim sowie in der 2001 renovierten evangelischen Kirche in Rosenberg statt.

Beide Gemeinden befinden sich hinsichtlich des Liegenschaftsprojektes auf einem zukunftsorientierten Weg.

Das Gemeindehaus in Rosenberg wird von der katholischen Pfarrgemeinde mitbenutzt und dient als Sitz für den evangelischen Bezirkskantor. Dieser leitet den Posaunenchor und den ökumenischen Gospelchor. In Sindolsheim besteht ein Flötenkreis. Die Orgeldienste werden von mehreren Organisten übernommen. In beiden Gemeinden sind hauptamtliche Kirchendiener tätig. Bei der Verwaltungsarbeit unterstützt Sie eine erfahrene und engagierte Pfarramtssekretärin mit sechs Wochenarbeitsstunden. Die Gemeindehäuser und Außenanlagen werden von Mitarbeitern betreut und gepflegt.

Unser „Vorzeige-Kindergarten“ Arche in Rosenberg arbeitet nach Montessori. Die 4,5 Gruppen mit Krippe sind mit ihren flexiblen Betreuungszeiten an den Bedürfnissen von Familien ausgerichtet. Die Erzieherinnen, Eltern und Kinder sind regelmäßige religionspädagogische Arbeit gewohnt.

Die beiden Kindergottesdienst-Teams der Gemeinden arbeiten zusammen und freuen sich auf die Unterstützung durch die Pfarrerin / den Pfarrer. Die intensive Konfirmandenarbeit soll fortgesetzt werden. Wir sind offen für neue Akzente und möchten mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer die Jugendarbeit in unseren Gemeinden entwickeln. Die Frauenkreise in beiden Gemeinden werden von den Frauen eigenständig geleitet.

Wir sind stolz auf unser selbstständiges Gemeindebriefteam, das vierteljährlich einen ansprechenden Gemeindebrief erstellt.

Die Ökumene hat eine gute Grundlage und ist ausbaufähig.

Die aktiven und engagierten Kirchengemeinderäte beider Gemeinden arbeiten in gemeinsamen Sitzungen eng zusammen, um die Entwicklung der Gemeinden voranzubringen. Es ist uns wichtig, diese Verbundenheit in der gemeinsamen Arbeit weiter zu festigen. Jährliche Klausurtagungen erachten wir dabei als hilfreich.

Die Gottesdienste in unseren Gemeinden geben Orientierung. Eine Ausgewogenheit zwischen traditionellen und besonderen Gottesdiensten ist uns deshalb wichtig. Die Auslegung von Gottes Wort soll die Menschen ansprechen, sich auf ihre persönliche Lebenswirklichkeit beziehen und auf unsere Verantwortung in der Welt verweisen. Die Kirchenältesten wirken in den Gottesdiensten mit. Das Abendmahl feiern wir gemeinsam mit Kindern. In der Seelsorge erfahren unsere Gemeindeglieder Zuwendung, Stärkung und Lebenshilfe.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der aufgeschlossen und weltoffen ist und mit uns gemeinsam die Gemeinden weiterentwickeln.

Haben Sie Lust auf Natur, Ruhe und das Landleben? Wer uns findet, findet uns gut!

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosenberg ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Alois Konstantin Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Elli Geiger, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Rosenberg, Mühlstraße 1, 74747 Rosenberg, Telefon 06295 535, E-Mail: elli@geiger-family.de, und

Sonja Czernuschka, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Sindolsheim, Kirnautalstraße 11, 74749 Rosenberg, Telefon 06295 1350, E-Mail: sonja.czernuschka@t-online.de, sowie

Dekan Rüdiger Krauth, Telefon 05295 228, E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net

Villingen, Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Paulusgemeinde in Villingen kann ab 1. August 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Paulusgemeinde ist eine von sechs Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Villingen. Die Pfarrstelle ist Teil der Dienstgruppe der vier Innenstadtgemeinden Villingens.

Villingen ist Teilort der Doppelstadt Villingen-Schwenningen mit insgesamt circa 85.000 Einwohnern. Sie ist Kreisstadt und Hochschulstandort mit Berufsakademie und einer Außenstelle der Hochschule Furtwangen sowie der Polizeihochschule. Villingen-Schwenningen ist das Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, einem bedeutenden Wirtschaftsstandort zwischen Stuttgart und Zürich. Landschaftlich liegt die Stadt reizvoll zwischen dem Schwarzwald und der Schwäbischen Alb; der Bodensee ist in gut erreichbarer Nähe. Außerdem gibt es ein ausgeprägtes Kulturangebot.

Die Paulusgemeinde, in deren Bereich neue Baugebiete ausgewiesen werden, hat insgesamt ca. 2.550 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehört die 9 km von Villingen entfernt liegende Diasporagemeinde Unterkirnach mit 530 Gemeindegliedern. Unterkirnach hat etwa 2.800 Einwohner und ist vom Tourismus geprägt. Dort steht seit 25 Jahren die kleine evangelische Christuskirche, in der sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird.

Die Pauluskirche stammt aus den 1950er Jahren und ist mit einem großen Gemeindehaus verbunden. Auf dem Gelände befinden sich eine viergruppige Kindertagesstätte sowie das geräumige Pfarrhaus samt Pfarramt aus dem Jahr 1974. Das Gemeindezentrum liegt

etwa einen Kilometer südwestlich der Altstadt Villingens.

Die Verwaltung wird im Wesentlichen durch die Geschäftsführung im Verwaltungs- und Serviceamt erledigt. Durch die Einbindung der Hauptamtlichen in die innerstädtische Dienstgruppe (mit den Pfarrerkolleginnen und -kollegen und zwei anteiligen Gemeinmediakonen sowie dem Bezirkskantor) werden derzeit gemeinsame Arbeitsfelder identifiziert und perspektivisch neu geregelt, wobei die Beteiligten ihre Begabungen und Neigungen einbringen können. Dies geschieht auf dem Hintergrund von Haushalts-sicherung und Liegenschaftsprojekt. Die Pfarramtssekretärin (14,5 Wochenarbeitsstunden) und der Hausmeister arbeiten zunehmend gemeindeübergreifend.

Zum bisherigen Gemeindeleben gehört neben den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten (in der Regel an beiden Predigtstellen) ein von ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragenes Engagement:

- Abendgebet mit Mahlfeier in Taizé-Tradition;
- Blockflötenensemble „Flaute Dolce“;
- verschiedene Instrumentalkreise;
- Förderverein Kirchenmusik;
- Bibelgesprächskreis;
- Besuchsdienstkreis;
- Pfadfinderstamm (VCP Unterkirnach).

Zur katholischen Nachbargemeinde St. Konrad besteht eine jahrzehntealte Beziehung, die sich unter anderem in ökumenischen Gottesdiensten, einem ökumenischen Seniorenkreis und einer ökumenischen Wandergruppe zeigt. Im Engagement der ACK-Villingen ist die Paulusgemeinde aktiv vertreten, z. B. bei Stadtkirchentagen oder Friedensgebeten.

Eine enge Kooperation mit der dem Gemeindezentrum angegliederten 4-gruppigen Paulus-Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Baustein im Gemeindeaufbau. Die Verwaltung der Kita besorgt das Verwaltungs- und Serviceamt. Im Gemeindegebiet liegen drei Seniorenzentren, die von der Paulusgemeinde und der Dienstgruppe seelsorglich und gottesdienstlich betreut werden.

Der Ältestenkreis und die Runde der Kolleginnen und Kollegen in der Stadt wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der sich mit eigenen Ideen ins Team einbringt und eine partnerschaftlich-offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegt.

Die Übernahme einer Bezirksaufgabe ist erwünscht.

Kontaktadressen:

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Mönchweilerstr. 6, 78048 Villingen-Schwenningen, Telefon 07721 8451 11;

Pfarrer Oliver Uth, Vakanzverwalter, Telefon 07721 95520;

Siegbert Reinsch, stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises, Fördererstraße 26, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon 07721 53928.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Februar 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Fahrnau / Gersbach
(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Fahrnau und Gersbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2017 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Dekanin Bärbel Schäfer,
Basler Str. 147, 79539 Lörrach,
Telefon 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info,

oder
Susanne Leisinger, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Fahrnau,
Telefon 07622 62289,

sowie
Tanja Nann, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gersbach,
Telefon 07620 988 6837.

Zell i. W.
(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zell i. W. ist seit einigen Jahren vakant und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2017 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Dekanin Bärbel Schäfer,
Basler Str. 147 79539 Lörrach,
Telefon 07621 577096 0,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info,

oder

Markus Becker, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07625 1798.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Januar 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone

Erstmalige Ausschreibungen

Der Stadtkirchenbezirk Freiburg sucht für das 3-jährige Projekt „Seelsorge im Alter“

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit einem halben Deputat zum 1. März 2018

Leitgedanke und Zielsetzung des Projekts:

- Seelsorge im Alter als besondere Form der Gemeindeseelsorge profilieren;
- Seelsorgeteams aufbauen und begleiten;
- Vorhandene Angebote verknüpfen;
- Fortbildungen für Ehrenamtliche;
- Seelsorge und Beratung für alte Menschen und ihre Angehörigen fördern.

Anforderungsprofil:

- Religionspädagogin / Religionspädagoge; Gemeindediakonin / Gemeindediakon;
- Freude an der Arbeit mit alten Menschen;
- Organisationsgeschick für die Vorbereitung und Durchführung der mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen;
- Teamfähigkeit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen, den zuständigen Gremien und der Projektleitung.

Auskünfte erteilen Ihnen das Evangelische Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 98 03 40 und

Pfarrerin Michaela Deichl, Telefon 06221 836689.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei der:

Koordinationsstelle für Seelsorge und Beratung,
Herrn Becker, Bernhardstr. 2, 79098 Freiburg,
E-Mail: seelsorge.freiburg@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

30. Januar 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Luthergemeinde Ettligen im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann zum 1. März 2018 wieder besetzt werden.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Luthergemeinde Ettligen kann mit einem halben Deputat zum 1. März 2018 wieder besetzt werden. Die bisherige Stelleninhaberin wechselt nach fast 10 Jahren auf eine andere Stelle. Die halbe Stelle ist mit einem Regeldeputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Luthergemeinde ist eine von drei Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Ettligen. Ettligen gilt als attraktive Wohn- und Einkaufsstadt, liegt am Rande des Schwarzwaldes mit hohem Freizeitwert. Karlsruhe liegt als Großstadt in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Luthergemeinde hat aktuell etwa 3.000 Mitglieder in den Ortsteilen Ettligen-West, Bruchhausen, Ettligenweier und Oberweier. Das Büro der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons befindet sich im frisch renovierten Gemeindezentrum in Ettligen-Bruchhausen.

Die Aufgaben, die Sie erwarten, haben einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit Freude an diesem Arbeitsbereich. Dabei ist uns die Teamorientierung aller Haupt- und Ehrenamtlichen sehr wichtig. Im Einzelnen wünschen wir uns eine Weiterentwicklung der Arbeit in den Aufgabenfeldern:

- Aufbau von Jugendgruppen,
- Kindergottesdienste,
- Kinderferientage und Jugendfreizeiten,
- Kooperation mit anderen Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit in Ettligen,
- Mitwirkung in der Gemeindegemeinschaft in Absprache mit dem Pfarrehepaar,
- Gestaltung der Konfirmandenarbeit in Abstimmung mit dem Pfarrehepaar,
- Mitwirkung bei der Begleitung jugendlicher und erwachsener Ehrenamtlicher.

Wir, der Ältestenkreis der Luthergemeinde, freuen uns auf eine kreative Persönlichkeit, die unser Umfeld mitgestaltet. Wir möchten neue Modelle und Ansätze erproben und die Kooperation innerhalb der Ettlinger Gemeinden, Institutionen und Schulen in der Jugendarbeit stärken. Die Unterstützung der Arbeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons durch den Ältestenkreis und die Dienstgruppe ist uns auch in Zukunft wichtig.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und sind gerne zu weiteren Auskünften bereit.

Bitte kontaktieren Sie
Frau Krahn, Vorsitzende des
Ältestenkreises, Telefon 07243 98218 oder das
Pfarrehepaar Maaßen, Telefon 07243 9688.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

30. Januar 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Linkenheim im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann ab 1. Mai 2018 mit einem ganzen Deputat besetzt werden. Zum Deputat gehören sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Linkenheim ist der größere Ortsteil der Doppelgemeinde Linkenheim-Hochstetten mit ca. 12.200 Einwohnern, auf der Hardt gelegen, mit guter verkehrstechnischer Anbindung (Stadtbahn nach Karlsruhe) und Naherholungseinrichtungen (z.B. Baggersee). Grund- und Werkrealschule, Förderschule sowie Realschule in staatlicher Trägerschaft sowie die freie Christliche Schule Hardt mit Grund- und Realschule sowie gymnasialem Zug sind vor Ort vorhanden. Weitere Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen. Die Kommune zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben und eine gute Infrastruktur aus.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Linkenheim gehören ca. 3.400 Gemeindeglieder, von denen sich ca. 210 ehrenamtlich in der Kirchengemeinde engagieren. Das Gemeindeleben ist sehr lebendig und vielfältig: Gottesdienste und Kindergottesdienst, Lobpreisteams, Konzerte verschiedenster Stilrichtungen, Hauskreise, Kurse zum Glauben, Redaktionsteam für den Gemeindebrief, Seniorennachmittage, Besuchsdienste, Männerstammtisch, zweijährlich eine Gemeindefreizeit mit ca. 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aller Altersgruppen, Missionssonntage u.v.m. Außerdem ist das Kantorat für Populärmusik der Evangelischen Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten-Bruchsal in Linkenheim verortet.

Es besteht eine enge Kooperation mit dem CVJM Linkenheim, der in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde mehrere Jungscharen, Jugendkreise, Bands und Hauskreise für junge Erwachsene anbietet, in der Konfirmandenarbeit mit tätig ist sowie jährliche Jungchar- und Jugendfreizeiten veranstaltet. Außerdem kooperiert die Kirchengemeinde mit dem Diakonieverein Linkenheim-Hochstetten (Kindertagesstätten, Diakoniestation, Tagespflege) sowie mit den Partnern der Evangelischen Allianz vor Ort und den umliegenden Kirchengemeinden in der Nördlichen Hardt, vor allem mit Hochstetten.

Viele der hoch verbundenen Gemeindeglieder sind theologisch eher konservativ ausgerichtet, dabei offen für moderne Gestaltungsformen von Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaft. Eine Gemeindediakonin oder ein

Gemeindediakon passen dann gut nach Linkenheim, wenn sie ihren eigenen Glauben überzeugt und überzeugend, fröhlich und ansteckend leben und sich gerne in eine Gemeinde mit missionarischem Profil einbringen.

Für die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon steht ein eigenes Büro mit vollständiger Ausstattung zur Verfügung. Auch die beiden Pfarramtssekretärinnen mit insgesamt 23 Wochenstunden unterstützen den Dienst kompetent und gerne.

Im Sinne einer Ergänzung und guten Zusammenarbeit mit dem Pfarrer wird eine Person gesucht, deren Tätigkeitsschwerpunkte - je nach Begabung und Erfahrung - in den Bereichen Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kindergottesdienst und junge Familien, Mitarbeiterfindung und -begleitung sowie Kooperation mit dem CVJM liegen. Ein detaillierter Dienstplan wird nach Absprache mit den andern beruflich Tätigen (100% Pfarrstelle, 100% Jugendreferent im CVJM Linkenheim) und dem Kirchengemeinderat erstellt. Eine segensreiche Tätigkeit in Linkenheim wird erleichtert, wenn die zukünftige Gemeindediakonin oder der zukünftige Gemeindediakon auf Menschen zugehen kann, gerne und gut im Team mit andern Menschen - vor allem Ehrenamtlichen - zusammenarbeitet sowie ein Auge für die Begabungen und Potenziale der Menschen hat und diese fördert. Auch die Bereitschaft, selbst (z.B. durch Coaching oder geistliche Begleitung) und mit andern persönlich und geistlich voranzukommen, wird gern gesehen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.ekg-linkenheim.de oder erhalten Sie von

Pfarrer Philip Kampe,
Telefon 07247 936723,
E-Mail: p.kampe@ekg-linkenheim.de,

oder dem

Dekan des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe-Land,
Herrn Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257933
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

30. Januar 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) sucht zum 1. März 2018

eine Bildungsreferentin / einen Bildungsreferenten für die Dienststelle in Karlsruhe oder Freiburg.

Die Stelle ist auf 4 Jahre befristet mit einem Deputat von 50% zu besetzen. Gesucht wird eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon oder eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen für ein gemeinsames Ausbildungsprojekt von Kirche und Handwerk für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit. Kern des Projekts ist, dass ehrenamtliche Jugendliche aus der Kirche für eine Ausbildung im Handwerk gewonnen werden und die Ausbildungsbetriebe die Jugendlichen dafür in ihrem kirchlichen Ehrenamt unterstützen. (Nähere Informationen zu dem Projekt finden Sie unter http://www.kda-baden.de/html/handwerk_und_kirche.html)

Die Aufgaben:

- Gewinnung von jungen ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus der Kirche für die Beteiligung an diesem Kooperationsprojekt - und damit verbunden für eine Ausbildung im Handwerk;
- Kontaktarbeit mit Ausbildungsbetrieben, Handwerkskammern und Handwerksinnungen;
- Begleitung der Auszubildenden und ihrer Ausbildungsbetriebe;
- Planung und Durchführung der Begleitseminare im Rahmen des Projekts;
- Mitwirkung in den Gremien des Projekts und der Landeskirche.

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium in Diplom-, Religions- oder Sozialpädagogik oder in einem sozialwissenschaftlichen Studienfach;
- Erfahrung mit ehrenamtlicher kirchlicher Jugendarbeit;
- Interesse an Fragen der handwerklichen Ausbildung;
- Mobilität und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten;
- Zugehörigkeit zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK).

Wir bieten:

- Eine interessante Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Kirche und Handwerk;
- Selbständige Durchführung des geplanten Projekts mit der Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen;
- Ein kollegiales Umfeld und eine enge Zusammenarbeit im KDA-Team, mit dem Ev. Jugendwerk Baden und dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande;
- Vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung;
- Die Entgeltzahlung erfolgt nach EG 11 TVöD-Bund;
- Ergänzende Altersvorsorge durch die Zusatzversorgungskasse (VBL);
- Dienstsitz ist im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Diese Stelle kann mit der 50%-Stelle als Bildungsreferentin / Bildungsreferent verbunden werden, die der KDA parallel für seine Dienststelle in Freiburg ausgeschrieben hat. In diesem Fall wäre der Dienstsitz in Freiburg, ansonsten in Karlsruhe. Wenn Sie an der Kombination beider Stellen interessiert sind, geben Sie dies bitte in Ihrer Bewerbung an.

Für nähere Informationen steht ihnen der Leiter des KDA Baden Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann unter Telefon 0721 9175360 oder per Mail an: dieter.heidtmann@ekiba.de gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

30. Januar 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) sucht zum 1. März 2018

eine Bildungsreferentin / einen Bildungsreferenten für die Dienststelle Freiburg.

Die Stelle ist unbefristet mit einem Deputat von 50% zu besetzen. Gesucht wird eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon oder eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen, die / der die Menschen in der Arbeitswelt begleiten und die evangelische Kirche in der Arbeitswelt vertreten kann.

Die Aufgaben:

- Konzeption und Leitung von Seminaren zur Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenz im beruflichen Umfeld;
- Konzeption und Leitung von Seminaren zur Team- und Organisationsentwicklung;
- Moderation von Veranstaltungen und Prozessen;
- Beratung von Menschen in der Arbeitswelt, insbesondere in Konfliktsituationen.

Zielgruppe sind Mitarbeitende, Personal- und Betriebsräte sowie Führungsverantwortliche in Unternehmen.

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium in Diplom-, Religions- oder Sozialpädagogik oder in einem sozialwissenschaftlichen Studienfach;
- Erfahrung in der Bildungs- und Beratungsarbeit;
- Engagement für sozialpolitische Fragen;
- Mobilität und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Wir bieten:

- Eine interessante Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Kirche und Arbeitswelt;
- Individuelle Schwerpunktsetzung und die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen;
- Ein kollegiales Umfeld und eine enge Zusammenarbeit im KDA-Team;
- Vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung;
- Die Entgeltzahlung erfolgt nach EG 11 TVöD-Bund;
- Ergänzende Altersvorsorge durch die Zusatzversorgungskasse (VBL);
- Dienstsitz ist im Ernst-Lange-Haus in Freiburg.

Diese Stelle kann mit der 50%-Stelle verbunden werden, die der KDA für das Projekt „Kirche und Handwerk“

(http://www.kda-baden.de/html/handwerk_und_kirche.html)

ausgeschrieben hat. Wenn Sie an der Kombination beider Stellen interessiert sind, geben Sie dies bitte in Ihrer Bewerbung an.

Für nähere Informationen steht ihnen der Leiter des KDA Baden Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann unter Telefon 0721 9175360 oder per Mail an dieter.heidtmann@ekiba.de gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

30. Januar 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Bei der Bundespolizei steht die Stelle der evangelischen Pfarrerin / des evangelischen Pfarrers, mit Dienstsitz in Stuttgart, zum 1. April 2018 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Stuttgart gehören u.a. die Bundespolizeiinspektionen Karlsruhe, Offenburg, Weil am Rhein, Konstanz, Stuttgart, Stuttgart Flughafen, die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Stuttgart, die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) der Bundespolizeidirektion Stuttgart. Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Stuttgart vorhanden. Die Pfarrerin / der Pfarrer wird in ihren / seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,

- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei,
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei,
3. Berufsethischer Unterricht,
4. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.,
5. Gottesdienste,
6. Kasualien.

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungsweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorgerin / Seelsorger in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i.d.F. vom 1.7.1968/8.5.1969) wahrgenommen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Stuttgart zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 12.02.2018

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
Dr. Helmut Blanke,
Heinrich-Mann-Allee 103,
14473 Potsdam,

Telefon 0331 97997 9840 Fax: 0331 97997 9841,
E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Personalnachrichten



Wir warten auf einen neuen Himmel
und eine neue Erde, nach seiner
Verheißung, in denen Gerechtigkeit
herrscht.

2. Petrus 3,13

Gestorben:

Pfarrer i. R. Johannes Carstensen, zuletzt in
Pforzheim, am 18. Oktober 2017,

Pfarrer i. R. Gerhard Hoyer, zuletzt
Markusgemeinde Freiburg (jetzt Pfarrstelle III
der Pfarrgemeinde Freiburg-West), am
21. Oktober 2017.

